



Gefahrenvorsorge und –abwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel

1 Ludwigshafen, im November 2022
§ 26 POG

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

...eine Bitte:

Stellen Sie Ihre Verständnisfragen
am Ende des Vortrags.

Duisburg – Loveparade 2010



Organisationsverschulden?



Berlin – Weihnachtsmarkt Breitscheidplatz 2016



12 Tote

Seoul/Südkorea – Halloweenfeier 2022



Hohe Personendichte



Köln – Karnevalsauftakt 11.11.2022

Tumulte



uneinsichtige Personen



Fehlerhaftes Sicherheitskonzept?



... auch in Ludwigshafen am Rhein gibt es Risiken bei Veranstaltungen

- Wetterereignisse
- Feuer
- Technische Störungen
- Kriminalität
- Hohe Personendichten
- Störung der Infrastruktur
- ...

*12jähriger ‚Bombenleger‘
Weihnachtsmarkt 2016*

*Hohe Personendichten
bei Stadtfestkonzerten*

*Schlägereien
Maudacher Kerwe*

Die Verantwortung liegt – und lag schon immer – beim Veranstalter

... vor der Einführung von § 26 POG



= Sicherheitskonzept

Es hat sich nicht viel geändert.

„Handreichung Brauchtumsumzüge“

Einführung § 26 POG in 2020 als Verfahrensregelung

- Koordinierungsverfahren
- Fristen
- Koordinierungsgremium

Genehmigungen, die bisher sowieso erforderlich waren (wie z.B. eine Gestattung für den Alkoholausschank), sind von der Neuerung nicht betroffen!

Genehmigungen ausschließlich durch Fachbereiche!

Für den bisher verantwortlich agierenden Veranstalter gibt es keine großen Änderungen...

Veranstaltung

= ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, das in der begrenzten Verantwortung eines Veranstalters organisiert wird und an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, ohne dass es auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist.

öffentlich

= Teilnehmer nicht auf bestimmte Personen beschränkt; jeder kann teilnehmen

unter freiem Himmel

= nicht vor optischem und akustischen Kontakt sowie Wetter abgeschirmt

Veranstaltungskategorien:

Kat. 1: 0-4.999 Besucher

Sicherheitskonzept + Koordinierungsgremium als ‚Kann-Regelung‘

Kat. 2: 5.000-14.999 Besucher

Sicherheitskonzept + Koordinierungsgremium als ‚Kann-Regelung‘

Kat. 3: „Großveranstaltung“

ab 15.000 Besucher zeitgleich oder

30.000 Besucher täglich

mit Sicherheitskonzept

mit Koordinierungsgremium

**Stadtfest
Fastnachtsumzüge**

Regelung des § 26 POG (Polizei- und Ordnungsbehördengesetz)

95%
aller Veranstaltungen

Kategorie der Veranstaltung:	Veranstaltung § 26 Abs. 5 S. 2 POG bis 5 000 gleichzeitig	Veranstaltung § 26 Abs. 1 POG über 5 000 gleichzeitig	Großveranstaltung § 26 Abs. 2+1 POG über 15 000 gleichzeitig oder über 30 000 täglich
Hauptzuständigkeit:	Örtliche Ordnungsbehörde		Kreisordnungsbehörde
Anzeigepflicht	verkürzter Anzeigebogen in LU	3 Monate vorher bei Zentraler Koordinierungsstelle für Veranstaltungen (ZEKO) veranstaltungen@ludwigshafen.de	6 Monate vorher
Sicherheitskonzept Ordner / Bewacher	kann verlangt werden (4 Wochen vorher) § 26 Abs. 5 S. 2, Abs. 4 POG	kann verlangt werden (2 Monate vorher) § 26 Abs. 5 S. 1, Abs. 4 POG	zwingend (3 Monate vorher) § 26 Abs. 4 POG
besonderes Verfahren	nicht verlangt ↓	nicht verlangt ↓	
	verlangt ↓	verlangt ↓	
	„Kann-Regelung“		Koordinierungsgremium § 26 Abs. 6 S. 1- 4 POG

Regelung des § 26 POG (Polizei- und Ordnungsbehördengesetz)

95%
aller Veranstaltungen



Veranstaltungen der Kategorie 1 (unter 5000)
machen die meiste Arbeit, da

§ 26 Abs. 5 POG

in jedem Fall eine Prüfung vorschreibt, ob ein
Sicherheitskonzept erforderlich sein könnte.

‚Selbstschutzregelung‘ vom und für das Land
Rheinland-Pfalz für kleinere Veranstaltungen

Nachbesserungsbedarf beim § 26 POG?

Zentrale Koordinierungsstelle für Veranstaltungen

veranstaltungen@ludwigshafen.de

Herr Meyer
0621/504-2162

Vielen Dank.